



CH-3003 Bern  
BAG

---

An den/die Empfänger/in einer  
Berufsausübungsbewilligung /  
Betriebsbewilligung

# Informationsblatt

## Bewilligungspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihnen wurde die Bewilligung für die Ausübung eines universitären Medizinalberufes oder eine Betriebsbewilligung erteilt.

Nach Art. 28 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991 (StSG) braucht eine Bewilligung, wer Anlagen und Apparate, die ionisierende Strahlen aussenden können, herstellt, vertreibt, einrichtet oder benutzt, wer mit radioaktiven Stoffen oder mit Apparaten und Gegenständen umgeht, die radioaktive Stoffe enthalten und wer ionisierende Strahlen und radioaktive Stoffe am menschlichen Körper anwendet.

Falls Sie bei Aufnahme Ihrer Tätigkeit eine medizinische Röntgenanlage einrichten und/oder betreiben werden, bitten wir Sie, beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein Bewilligungsgesuch einzureichen. Dieses und weitere Formulare finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.str-rad.ch](http://www.str-rad.ch) → Strahlentherapie und medizinische Diagnostik → Formulare.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Einrichtung und der Betrieb von Röntgenanlagen ohne gültige Bewilligung des BAG verboten sind. Es ist für jede Röntgenanlage eine Bewilligung einzuholen.

Für Fragen sehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Abteilung Strahlenschutz  
Koordinationsstelle Bewilligungen